

II-1916 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 94513

1981 -01- 22

A n f r a g e

der Abgeordneten Wimmersberger
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen

betreffend steuerliche Behandlung von Auslandseinsätzen

§ 3 Z.14a Einkommensteuergesetz sieht vor, daß für den Dienstnehmer bei der Ausführung von begünstigten Tätigkeiten im Ausland keine Steuerpflicht gegeben ist.

In einer Betriebsvereinbarung der VÖEST-Alpine ist vorgesehen, daß "für allfällige ausländische Steuern das Unternehmen aufkommt. Als Abgeltung für die Übernahme des ausländischen Steuerrisikos wird die fiktiv errechnete österreichische Steuer zu einem mit dem Betriebsrat zu vereinbarenden Prozentsatz einbehalten (derzeit 50%), wobei es ohne Belang ist, ob und wieviel im Ausland an Steuern anfällt."

Angesichts der Tatsache, daß im Ausland in keinem Fall eine Steuerpflicht eines österreichischen Dienstnehmers zu dessen Lasten entstehen kann, weil er ja auch im Ausland österreichischer Dienstnehmer bleibt und die eventuell in einem Einsatzland geforderten Personalsteuern vom Unternehmen zu tragen wären, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

1. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage behält nach der oben erwähnten Betriebsvereinbarung der Dienstgeber einen Anteil der fiktiv errechneten Steuer ein?

- 2 -

2. Welches Steuerrisiko soll angesichts der Tatsache, daß Personalsteuern ohnedies vom Unternehmen zu tragen sind, damit abgedeckt werden?